



**Brigitte Meier**  
Sozialreferentin

Herrn Stadtrat Fritz Schmude  
Herrn Stadtrat Andre Wächter

ALFA-Gruppierung im Münchner Stadtrat

Rathaus

28.06.2016

### **Privilegierung von Asylbewerbern bei der Wohnungssuche?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 00585  
von Herrn Stadtrat Andre Wächter und Herrn Stadtrat Fritz Schmude

vom 20.05.2016, eingegangen am 20.05.2016  
Az.: D-HA II/V1 6810-1-0029

Gz.: S-III-S/FSV

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmude,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Wächter,

in Ihrer Anfrage vom 20.05.2016 führen Sie Folgendes aus:

"In Berlin gelten von Amts wegen für 'Flüchtlinge' höhere Mietobergrenzen als für sonstige Hartz-4-Empfänger.

Die Leiterin der Beratungsstelle Wohnungen für Flüchtlinge beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) erklärt in diesem Video der Wochenzeitung 'Zeit'

[www.zeit.de/video/2016-04/4862042579001/berlin-fluechtlinge-auf-wohnungssuche#autoplay](http://www.zeit.de/video/2016-04/4862042579001/berlin-fluechtlinge-auf-wohnungssuche#autoplay)  
(Autor: Jan Lühje, darin ab Minute 1:10 bis 1:37, freie Rede):

'Zum 01.12.2015 wurden die Mietobergrenzen für Flüchtlinge um etwas erhöht, also um zwanzig - man darf diese um zwanzig Prozent überschreiten zu dem, was für einen deutschen Hartz-4-Empfänger gilt, damit auch Leute aus den Turnhallen wieder ausziehen können. Dafür, in dem Moment, hat er Flüchtling finanziell einen Vorteil gegenüber einem Deutschen, der auf dem Wohnungsmarkt sucht, gerade im unteren Segment.'

Orleansplatz 11  
81667 München  
Telefon: 089 233-48640  
Telefax: 089 233-48575

Der Wunsch, Asylbewerber aus den Sammelunterkünften herauszubekommen, ist sicherlich verständlich. Eine Verdrängung anderer Einkommensschwacher aus den jeweiligen Wohnungsmärkten ist aber nicht hinzunehmen."

**Frage 1: Gibt es eine vergleichbare Verwaltungspraxis auch in München?**

In München gelten für alle Leistungsberechtigten die gleichen Mietobergrenzen. Dies gilt sowohl für Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII.

**Frage 2: Falls nein, ist eine solche oder ähnliche geplant?**

Die Stadt München plant nicht, an dieser Verwaltungspraxis etwas zu ändern.

**Frage 3: Wie hoch sind die bisher übernommenen Mieten für Haushalte von Asylbewerbern und sonstigen Hartz-4-Empfängern?**

Die derzeit geltenden Mietobergrenzen (gültig seit 01.10.2014) können Sie nachfolgender Tabelle entnehmen:

Personen	Wohnungsgröße bis m <sup>2</sup>	Mietobergrenze (Bruttokaltmiete)
1	50	610,00 €
2	65	732,00 €
3	75	849,00 €
4	90	1.050,00 €
5	105	1.277,00 €
6	120	1.524,00 €

Bei Haushalten mit 7 oder mehr Personen sind pro weitere Person 15 m<sup>2</sup> und 185,00 € zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin